



Bereich: Schule
Az:
Datum: 27.06.2019

2019/157
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	27.06.2019	

Betreff

Prüfung eines Gesamtschulangebotes im Norden der Stadt

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt die Errichtung eines Gesamtschulangebotes im Norden zu prüfen und unter Anwendung der §§ 76 und 80 Schulgesetz NRW zu einer beschlussreifen Fassung gemäß § 81 Schulgesetz NRW dem Rat der Stadt vorzulegen. Dabei ist zunächst die Gründung eines Teilstandortes auf den Weg zu bringen. Zugleich soll ein Gesamtkonzept zur Zügigkeit aller weiterführenden Schulen in Castrop-Rauxel erarbeitet werden.

Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Dem Beschluss des Betriebsausschusses II vom 28.03.2019 folgend, wurde eine Elternbefragung der zweiten und dritten Jahrgänge an den Grundschulen in Castrop-Rauxel durchgeführt.

Es wurden 1008 Bögen ausgewertet, damit lag die Beteiligung im Durchschnitt bei 82% und ist somit als repräsentativ zu bewerten. Es bedeutet aber entsprechend auch, dass noch 18% zusätzlich in die Sek. I wechseln werden. Darüber hinaus gaben rund 25% der Befragten an, sich noch nicht entschieden zu haben. Dies führt jedoch zu einer zusätzlich erhöhten Anwahl einzelner, im Moment noch nicht exakt absehbarer, Schulen respektive Standorte.

Die Ergebnisse der Elternbefragung ergaben, dass rund 16 % der Eltern der zweiten und dritten Jahrgänge ein Gesamtschulangebot im Norden der Stadt, konkret am Standort Waldenburger Straße, bevorzugen würden. Bereits im Schuljahr 2020/2021 würden 92 Eltern ein Gesamtschulangebot an der Waldenburger Straße für ihre Kinder wählen.

Gemäß §79 Schulgesetz NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen etc. bereitzustellen. Korrespondierend mit dem § 80 Schulgesetz NRW bedeutet dies, dass aufgrund steigender Schülerzahlen sowie auf den Erkenntnissen der vorliegenden Elternbefragung eine Neuordnung respektive Erweiterung des Schulangebotes im Sinne der Schulentwicklungsplanung erfolgen muss.

In den § 76 und § 80 Schulgesetz NRW ist verankert, dass sowohl die jeweiligen Schulen, als auch weitere Schulträger im Prozess zu beteiligen sind. Dies gilt es nun auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und Fakten zu tun.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Beteiligungen sowie alle relevanten Schritte transparent zu vollziehen und in einer beschlussreifen Fassung, welche auch die finanzielle Kalkulation zur Ertüchtigung des Standortes beinhaltet, dem Rat der Stadt vorzulegen.

Die Ergebnisse der Elternbefragung sind der Vorlage beigelegt